

jahr in der Anbausaison“ fast keine Zeit habe, habe er „erst letzte Woche“ veranlassen können, dass der Motorschaden von einem Fachkundigen analysiert werde, um eine Entscheidungsgrundlage zu erhalten, ob eine Reparatur wirtschaftlich sinnvoll sei. Die Vorführung sei demnach aus Gründen, die diese objektiv verhinderten und nicht von ihm zu vertreten seien, bisher nicht möglich gewesen.

Der LH von Burgenland wies die Berufung mit Bescheid v 19. 6. 2012 gem § 66 Abs 4 AVG ab und bestätigte den erstbehördlichen Bescheid. Begründend wurde ausgeführt, aufgrund der auf ein technisches Gutachten der Landesfahrzeugprüfstelle des Amts der Wr LReg gestützten Anzeige der BPD Wien v 22. 12. 2011 sei davon auszugehen, dass der Lkw zum Zeitpunkt der Kontrolle mehrere schwere Mängel aufgewiesen habe. Dem sei der Bf auch nicht entgegengetreten. Sein allgemeiner Hinweis, das Fahrzeug

habe sich bereits seit dem Abschluss der Reparaturen vor Weihnachten 2011 in einem den Vorschriften entsprechenden Zustand befunden, könne das Gutachten gem § 58 KFG des Amts der Wr LReg nicht widerlegen. Unbestritten sei auch, dass der Bf zweimal nachweislich schriftlich eingeladen worden sei, das Fahrzeug zur besonderen Überprüfung gem § 56 KFG vorzuführen. Dass er sich in einem Fall entschuldigt habe und in einem anderen Fall die Vorführung nicht habe vornehmen können, weil ein Motorschaden eingetreten sei, sei unwesentlich. Von Bedeutung sei, dass er zweimal zur Vorführung des Lkw aufgefordert worden sei und dem nicht entsprochen habe. Mit der Vorführung hätte ein Vertreter beauftragt und das Fahrzeug zur Prüfhalle transportiert werden können.

Der VwGH wies die Beschwerde als unbegründet ab.
VwGH 18. 12. 2012, 2012/11/0162

[AUSLÄNDISCHE RECHTSPRECHUNG]

Entscheidungen zum deutschen Schadenersatzrecht 2013/1

Fiktive Abrechnung, Nutzungsausfallsschaden, Zurechnung, Regress des SozVTr, internationale Zuständigkeit

Bei fiktiver Abrechnung eines Kfz-Schadens gebühren für den Arbeitslohn auch die vollen Lohnnebenkosten. Für den Ausfall des Internets kann eine abstrakte Nutzungsentschädigung verlangt werden. Eine Verletzung nach dem Aussteigen, um sich zu vergewissern, ob das eigene Kfz nach einer Kollision mit einem fremden beschädigt wurde, liegt innerhalb des Zurechnungszusammenhangs von Verschuldens- und Gefährdungshaftung sowie des Schutzzwecks der Norm. Die Erweiterung des Familien- zu einem Haushaltsangehörigen-Haftpflichtprivileg gilt auch für den Regressanspruch des SozVTr gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer. Die Aussetzung des später anhängig gemachten Prozesses bei einem Verkehrsunfall mit Auslandsbezug nach Kollision von zwei Kfz mit wechselseitigen Ansprüchen hat nicht nur bei Identität der Parteien zu erfolgen, sondern kann im Rahmen des richterlichen Ermessens auch bei Konnexität der jeweiligen Ansprüche in Betracht kommen.

Von Christian Huber

→ Fiktive Abrechnung eines Kfz-Schadens

§ 249 Abs 2 Satz 2 BGB

ZVR 2013/113

Keine Kappung der Sozialabgaben beim Arbeitslohn im Rahmen der fiktiven Abrechnung eines Kfz-Sachschadens

Der Geschädigte hat nach einem Unfall die vom SV ermittelten Nettoreparaturkosten in Höhe von € 600,- verlangt. Der bekl Kfz-Haftpflichtversicherer hat vom Arbeitslohn von € 156,- € 15,60 wegen nicht angefallener Sozialabgaben und Lohnnebenkosten abgezogen, die der Geschädigte verlangt.

Der BGH gab dem Begehren statt.

Wenn wegen Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten ist, kann der Geschädigte nach § 249 Abs 2 Satz 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Er darf dabei die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen, die ein von ihm eingeschalteter SV auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Denn das Vermögen ist gemindert um den Betrag, der für eine fachgerechte Reparatur aufgewendet werden muss. Zu den erforderlichen Wiederherstellungskosten gehören auch allgemeine Kostenfaktoren wie USt, Sozialabgaben und Lohnnebenkosten. Der Gesetzgeber hat in § 249 Abs 2 Satz 2 BGB einen systemwidrigen

Ausnahmetatbestand geschaffen, der nicht analogiefähig ist. Das führt nicht zwangsläufig zu einer Überkompensation, weil der Geschädigte in der Verwendung des Schadenersatzbetrags frei ist. Dass der BGH beim Haushaltsführerschaden gegenteilig verfährt, steht dem nicht entgegen, weil es sich um eine andere Fallgruppe handelt. Beim Kfz-Sachschaden wäre eine Aufspaltung in einen „angefallenen“ und „nicht angefallenen“ Teil nicht handhabbar und würde dem Geschädigten sowohl die Ersetzungsbefugnis als auch die Dispositionsfreiheit nehmen.

BGH 19. 2. 2013, VI ZR 69/12 NJW-Spezial 2013, 234

Anmerkung: Das Blech hat in der Rsp des VI. Senats einen höheren Stellenwert als das Blut. Ins Treffen geführt wird, dass man Vermögenseinbußen bei Ersterem leichter messen kann als bei Letzterem – ein mE fragwürdiges Argument. Bei Beschädigung eines Kfz kann nach der BGH-Rsp der Geschädigte – im Gegensatz zur OGH-Judikatur – fiktive Reparaturkosten verlangen. Schon die vom deutscher Gesetzgeber angeordnete Kappung der USt wird als systemwidriger Ausnahmetatbestand gebrandmarkt. Unter Hinweis darauf, dass eine Herausrechnung nicht handhabbar sei, bleibt der BGH bei seiner bisherigen Rsp. Das entspricht auch dem Willen des historischen Gesetzgebers. Nach zähem Ringen und weitergehendem Vorschlag des BMJ hat man sich schließlich auf die Kap-

pfung der USt geeinigt. Der Versuch der Versicherungswirtschaft, nach der beim Personenschaden geltenden Devise „Geiz ist geil“ auch beim Sachschaden weitere Kappungen vorzunehmen, ist gescheitert. Die bei Ersatz von Sachschäden restriktivere, bei dem von Personenschäden aber großzügigere österr. Judikatur ist wegen der Wertigkeit der jeweiligen Rechtsgüter mE vorzuziehen.

→ Abstrakte Berechnung eines Nutzungsausfallsschadens

§ 249 BGB

ZVR 2013/114

Bejahung eines Vermögensschadens bei vereitelter Nutzung des Internets

Bei einem Tarifwechsel bei Bereitstellung eines DSL-Anschlusses am 15. 12. 2008 vermochte das bekl. Telekommunikationsunternehmen den DSL-Anschluss trotz mehrfacher Mahnungen nicht wiederherzustellen, worauf der kl. Kunde den Anbieter wechselte, der am 16. 2. 2009 einen Anschluss in seinem Netz freischaltete. Der Kl. verlangte neben den Mehrkosten beim anderen Anbieter (€ 428,-) und den Kosten für die Nutzung des Mobiltelefons (€ 30,-) restlichen Schadenersatz dafür, dass er seinen DSL-Anschluss während dieses Zeitraums für Festnetztelefonie, Telefax- und Internetverkehr nicht nutzen konnte. Dafür verlangte er täglich € 50,-, insgesamt € 3.150,-.

Der BGH verwies an das BerG zurück.

Für Fax und Telefon wies der BGH das Begehren ab. Eine abstrakte Nutzungsentschädigung kann nur für ein Wirtschaftsgut begehrt werden, wenn sich die Funktionsstörung typischerweise auf die materiale Lebenshaltung signifikant auswirkt. Das ist nur bei Sachen der Fall, deren ständige Verfügbarkeit für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise von zentraler Bedeutung ist und bei denen die Nutzungseinbuße an objektiven Maßstäben gemessen werden kann. Dafür ist ein strenger Maßstab anzulegen, weil nach § 253 BGB immaterielle Schäden nur in den gesetzlich geregelten Fällen ersatzfähig sind. Bei einem Telefaxgerät ist das zu verneinen, weil sich die Funktionsstörung typischerweise auf die private Lebensführung nicht signifikant auswirkt. Bei einem Festnetztelefon ist das zwar zu bejahen; der Kl. hatte aber durch das Mobiltelefon einen in etwa gleichwertigen Ersatzgegenstand. Rückverwiesen wurde, um zu klären, ob sein Mobiltelefon internettauglich war. Bei Verneinung steht ihm für die vereitelte Nutzung des Internets eine abstrakte Nutzungsentschädigung zu. Das Internet ist nämlich für die Lebensgestaltung eines Großteils der Bevölkerung ein entscheidend mitprägendes Medium. Der Ausfall ist mit dem Fortfall der Nutzungsmöglichkeit eines Kfz ohne Weiteres vergleichbar. Anzusetzen ist der Mietpreis unter Bereinigung der Gewinnbestandteile, wobei die Kosten für Telefon- und Faxnutzung herauszurechnen und die ersparten Gebühren anzurechnen sind. Hingewiesen wird darauf, dass die Tarife für einen lediglich kurzfristig bereitgestellten DSL-Anschluss pro Tag erheblich über denen bei einer langfristigen Vertragsbindung liegen.

BGH 24. 1. 2013, III ZR 98/12 NJW 2013, 1072

Anmerkung: Der Streit um das Ob und die Reichweite einer abstrakten Nutzungsentschädigung zählt zu den Kernfragen des Schadensrechts. Während der OGH einen solchen Schadensposten a priori ablehnt, differenziert der BGH danach, ob es sich um Güter handelt, die für die eigenwirtschaftliche Lebensführung von zentraler Bedeutung sind. Das hat der BGH für Telefon und Internetanschluss bejaht, für ein Fax verneint. Für das Telefon hat er einen Anspruch auf eine abstrakte Nutzungsentschädigung deshalb ver-

neint, weil der Kl. Ersatz für die Kosten eines in etwa gleichwertigen Ersatzgegenstands, nämlich eines Mobiltelefons, verlangt hat. In österr. Terminologie geht es insoweit um die „Schaffung einer Ersatzlage“. Die E. dürfte eher von akademischer Bedeutung sein; der Kl. wird bloß einen Bagatellbetrag erhalten. Instruktiv sind immerhin die Ausführungen des BGH zum Bewertungsansatz: Die Vorhaltekosten sind zu wenig; Ausgangspunkt sind die um die Gewinnbestandteile reduzierten Mietkosten, wobei zu bedenken ist, dass der Kl. im konkreten Fall (gar) nicht wissen konnte, bis wann die Bekl. die eigentlich geschuldete Leistung erbringen wird, sodass im Zweifel – anders als bei einem beschädigten Kfz, bei dem die Reparaturdauer abschätzbar ist – von Tageskosten auszugehen sein wird. Die generelle Versagung einer abstrakten Nutzungsentschädigung durch den OGH sowie die Beschränkung auf Güter, die für die eigenwirtschaftliche Lebensführung von zentraler Bedeutung sind, erfolgt mE zu Unrecht. Durch Leistung der Substanz einer Sache zu einem späteren Zeitpunkt wird gerade nicht der Status quo ante hergestellt. Der Kauf stellt nämlich nichts anderes dar als den Erwerb von künftigen Nutzungsrechten, bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise somit bloß eine besondere Finanzierungsmodalität gegenüber der Miete und dem Leasing. Es will so gar nicht einleuchten, dass der Nutzungsschaden bei Eigenfinanzierung gar nicht, bei Fremdfinanzierung aber in vollem Umfang ersatzfähig sein soll (so bereits *Ch. Huber*, Die Reform des österreichischen Schadenersatzrechts, ZVR 2006, 472 [477]).

→ Abgrenzung zwischen allgemeinem Lebensrisiko und Zurechnung

§ 823 Abs 1 BGB; § 7 StVG

ZVR 2013/115

Zurechnung einer Verletzung des Fahrers nach Aussteigen aus dem Fahrzeug zwecks Besichtigung möglicher Unfallfolgen nach einem Zusammenstoß mit einem anderen Kfz

Nach einer Vorrangverletzung rutschte der Pkw der Bekl. gegen den Pkw des Kl., wobei sich die vordere Stoßstange des Pkws der Bekl. mit der Anhängerkupplung des Pkws der Kl. verhakte. Zwar trat am Pkw des Kl. kein Schaden ein; aber der Kl. rutschte auf der eisglatten Fahrbahn aus und verletzte sich, nachdem er ausstieg, um zu prüfen, ob sein Pkw beschädigt worden ist.

Der BGH sprach aber aus, dass der Anspruch dem Grunde nach zu Recht besteht, und wies zur Bemessung des Schmerzensgelds an das BerG zurück.

Wenn der Fahrer aussteigt, um zu prüfen, ob sein Pkw beschädigt worden ist, und sich bei einem Sturz auf der eisglatten Fahrbahn verletzt, verwirklicht sich kein allgemeines Lebensrisiko; vielmehr ist der Zurechnungszusammenhang zu bejahen. Mögen auch andere Straßen und Gehwege an diesem Tag eisglatt gewesen sein, hat doch der vom Bekl. zu verantwortende Unfall dazu geführt, dass der Kl. an dieser Stelle ausgestiegen und sich verletzt hat. Die Unfallfolgen fallen in den Schutzbereich der Norm des § 823 Abs 1 BGB als auch des § 7 Abs 1 StVG, weil nicht bloß ein „äußerlicher“, gleichsam „zufälliger“ Zusammenhang besteht; beide Normen wollen nämlich auch Schäden im Zusammenhang mit der Bergung oder Unfallaufnahme vermeiden. Da ein naher zeitlicher und örtlicher Zusammenhang besteht, ist auch das Tatbestandsmerkmal „beim Betrieb“ zu bejahen.

BGH 26. 2. 2013, VI ZR 116/12 BeckRS 2013, 05154

Anmerkung: Zurechnungszusammenhang und Schutzzweck der Norm sind nach Bejahung von Kausalität und Adäquanz weitere Filter, an denen der Zuspruch von Schadenersatz scheitern kann. We-

der am Zurechnungszusammenhang noch am Schutzzweck der Norm hat der BGH – zu Recht – den Schadenersatzanspruch scheitern lassen. Mag es am betreffenden Tag auch anderswo oder generell eisglatt gewesen sein, war das Verhalten des Schädigers doch ausschlaggebend dafür, dass der Geschädigte gerade an der Unfallstelle ausgestiegen ist und – womöglich wegen der durch den Unfall hervorgerufenen Aufregung – nicht (besonders) darauf geachtet hat, dass die Straße an dieser Stelle eisglatt war. Ein Mitverschulden wurde nicht eingewendet und daher vom BGH auch nicht geprüft. Zu Recht werden Zurechnungszusammenhang und der davon zu unterscheidende Schutzzweck der Norm nicht nur bei einem Schutzgesetz nach § 823 Abs 2 BGB (im österr Recht § 1311 ABGB), sondern auch nach § 823 Abs 1 BGB (im österr Recht § 1295 Abs 1 ABGB) sowie § 7 Abs 1 StVG (im österr Recht § 1 EKHG) bejaht. Wie im österr Recht wird der Begriff „bei Betrieb“ weit ausgelegt, wobei hier ein besonders enger zeitlicher und örtlicher Konnex gegeben war.

→ Regressanspruch des SozVTr und Familienhaftpflichtprivileg

§ 116 Abs 6 SGB X; § 67 Abs 2 VVG aF; § 86 Abs 3 VVG nF

ZVR 2013/116

Ausdehnung des Familienhaftpflichtprivilegs bei einem Regressanspruch des SozVTr gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung auf den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Im Jahr 1993 wurde die Insassin eines Kfz des von ihrem – bei dem Unfall getöteten – Lebensgefährten gelenkten Kfz bei einem von diesem verschuldeten Unfall schwer verletzt. Die kl gesetzliche Rentenversicherung erbrachte Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben. Sie verlangte dafür – viele Jahre später – von der bekl Kfz-Haftpflichtversicherung des Lenkers € 85.000,-. Die Bekl berief sich auf das Familienhaftpflichtprivileg gem § 116 Abs 6 SGB X iVm § 67 Abs 2 VVG aF sowie § 87 Abs 3 VVG nF.

Der BGH wies das Begehren ab.

In der E v 1. 12. 1987, VI ZR 50/87 BGHZ 102, 257, hatte der BGH einen Regressanspruch noch abgelehnt, weil die Abgrenzungsschwierigkeiten bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu groß seien. Davon geht er nun ab. Unter Bezugnahme auf die Herausarbeitung der Kriterien für das Bestehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch das BVerfG und die Rsp-Änderung des Versicherungssenats (BGH 22. 4. 2009, IV ZR 160/07 BGHZ 180, 272), die in Abstimmung mit dem Haftpflichtsenat erfolgte, hält der BGH an dieser Rsp nicht mehr fest und verneint auch einen Regressanspruch des SozVTr, wenn ein Partner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft durch den anderen Partner geschädigt wird. Trotz Unterlassung der Anpassung des Wortlauts des § 116 Abs 6 SGB X an den des § 86 Abs 3 VVG kommt es bei beiden Normen nur noch auf die Haushaltsgemeinschaft an, aber nicht mehr auf den Status als Familienangehöriger.

BGH 5. 2. 2013, VI ZR 274/12 VersR 2013, 520

Anmerkung: Im Ausgangspunkt ist es einleuchtend, dass die Regressbeschränkungen bei einem Regress des SozVTr den gleichen Regeln unterliegen wie bei dem eines Privatversicherers. Die tragenden Gedanken, dass Streit in der Familie vermieden werden soll und die Familie eine wirtschaftliche Einheit bildet, sodass nicht mit der einen Hand gegeben, was mit der anderen Hand genommen werden soll, leuchtet unmittelbar ein. In Deutschland ist die unterbliebene Anpassung im Sozialversicherungsrecht nicht auf eine gewollte Differenzierung zurückzuführen, sondern darauf, dass im BMJ unter-

schiedliche Abteilungen zuständig sind, sodass die eine keinen Anlass sah, tätig zu werden, weil die andere mit einem großen Reformvorhaben, nämlich der Neufassung des VVG, befasst war. Hoffentlich treten bei dem kleineren Apparat des österr BMJ und dem größeren Zuständigkeitsbereich der einzelnen Abteilungen solche Verwerfungen weniger häufig auf. Insgesamt ist die Ausweitung des Haftungsprivilegs von der Familie zur Haushaltsgemeinschaft generell folgerichtig, allerdings in Fällen wie diesem fragwürdig. Die damit verfolgten Ziele greifen nämlich gerade nicht, wird nämlich nicht ein einzelner Familien- oder Haushaltsangehöriger entlastet, sondern eine hinter diesem stehende Kfz-Haftpflichtversicherung bzw das Kollektiv von deren Prämienzahlern. Wesentlich sachgerechter ist demgegenüber – in solchen Fällen – die Durchbrechung der Regressbeschränkung im österr Recht in § 333 Abs 3 ASVG, wonach der Regressanspruch aufrechterhalten wird, wenn eine Kfz-Haftpflichtversicherung einstandspflichtig ist, was auf einen Regressanspruch eines SozVTr, der an sich durch das Familienhaftpflichtprivileg blockiert wäre, analog angewendet wird.

→ Internationale Zuständigkeit – Aussetzung eines Verfahrens bei einem Verkehrsunfall mit Auslandsbezug

Art 27, 28 Brüssel I-VO

ZVR 2013/117

Aussetzung wegen Parteiidentität nach Art 27 Abs 1 Brüssel I-VO bzw Konnexität der Streitgegenstände nach Art 28 Abs 1 Brüssel I-VO

Ein deutscher Kfz-Lenker verschuldet in Belgien bei Kollision mit dem Pkw eines Belgiers einen Kfz-Unfall. Der belgische Geschädigte schließt sich in dem gegen den deutschen Lenker geführten Strafverfahren als Privatbeteiligter an. Der deutsche Lenker verklagt hingegen nach dem Zeitpunkt der Erklärung des Privatbeteiligtenanschlusses des Belgiers dessen belgische Kfz-Haftpflichtversicherung vor einem deutschen Gericht auf € 5.348,-, offenbar wegen eines um ein Mitverschulden gekürzten Ersatzanspruchs wegen eines selbst erlittenen Sach- oder Personenschadens. Die belgische Kfz-Haftpflichtversicherung verlangt die Aussetzung des Verfahrens vor dem deutschen Gericht.

Der BGH verwies an das BerG zurück, weil zwar nicht die Voraussetzungen der Aussetzung nach Art 27 Abs 1 Brüssel I-VO vorliegen, aber das BerG keine Ermessensprüfung nach Art 28 Abs 1 Brüssel I-VO vorgenommen hat.

Ausgangspunkt ist das Recht des deutschen Geschädigten, den belgischen Kfz-Haftpflichtversicherer gem Art 11 Abs 2, 9 Abs 1 lit b Brüssel I-VO im Inland zu verklagen (EuGH 13. 12. 2007, C-463/06, *Odenbreit*, VersR 2008, 111). Dieses Verfahren wäre aber nach Art 27 Brüssel I-VO von Amts wegen auszusetzen, wenn es um eine Klage wegen desselben Anspruchs ginge. Auch ein Adhäsionsverfahren ist als ein Zivilverfahren anzusehen. Eine Parteiidentität kann auch gegeben sein, wenn der Kl im 1. Verfahren Bekl des 2. Verfahrens ist. Es kann sich auch um unterschiedliche Personen handeln, so etwa wenn ein Versicherer kraft übergegangenen Rechts klagt oder verklagt wird. Eine Parteiidentität ist aber zu verneinen, wenn die Interessen von einander abweichen und einer Partei die Möglichkeit genommen würde, ihre jeweiligen Interessen gegenüber der anderen Partei gerichtlich geltend zu machen. Eine Parteiidentität liegt vor bei einer Leistungsklage und einer negativen Feststellungsklage mit vertauschten Parteirollen. Hier geht es aber um unterschiedliche Schäden. Der belgische Kfz-Haftpflichtversicherer hat mit dem Schaden des belgischen Geschädigten nichts zu tun. Eine Parteiidentität besteht somit nicht.

Wohl aber liegt eine Konnexität nach Art 28 Brüssel I-VO vor. Eine Aussetzung ist insoweit in das Ermessen des Gerichts gestellt und kann nur auf Ermessensfehler überprüft werden. Der BGH nennt die maßgeblichen Kriterien. Das Abstellen des BerG allein darauf, dass die Beweiswürdigung durch das deutsche LG nicht zu beanstanden sei, ist nicht ausreichend. Das gilt auch für das Argument, dass dem Geschädigten der ihm aus sozialen Gründen eingeräumte Gerichtsstand an seinem Wohnsitz erhalten bleiben müsse. Zu prüfen ist auch, ob das in Belgien anhängige Verfahren inzwischen rechtskräftig abgeschlossen ist. Dann kommt eine Aussetzung des vorliegenden Rechtsstreits nicht mehr in Betracht. BGH 19. 2. 2013, VI ZR 45/12 BeckRS 2013, 05596

Anmerkung: Vom Streit um die Zuständigkeit hängt die kollisionsrechtliche Anknüpfung ab. Bei Verkehrsunfällen ist diese gespalten, je nachdem, ob die Rom-II-VO oder das Haager Straßenverkehrsabkommen gilt, was nach der Rechtsordnung des angerufenen Gerichts zu beurteilen ist. Vor allem aber das anwendbare Verfahrensrecht richtet sich nach dem nationalen Recht des angerufenen Gerichts. Abgesehen von der jeweiligen Vorteilhaftigkeit prozessiert ein deutscher Geschädigter lieber in der Heimat; dessen Sprache spricht er, er findet leichter einen Anwalt; und dieser ist

auch mit dem Verfahrensrecht und den Gerichtsgebräuchen vertraut. Diese E stellt einmal mehr eindrucksvoll unter Beweis: Wer zuerst klagt, hat die besseren Karten. Das hat nicht nur Auswirkungen für die Offensive, den Prozess, in dem er Kl ist, sondern auch für die Defensive, den Prozess, in dem er Bekl ist. Es handelt sich um eine E des dBGH; da es um die Auslegung der Art 27, 28 EuGVVO handelt, stellen sich die entsprechenden Probleme gerade so für das österr Recht. ME hat der BGH zutr entschieden. Er macht deutlich, dass zwar keine Parteienidentität vorliegt, wohl aber Konnexität. Das bloß einseitige Abstellen darauf, dass das ErstG korrekt vorgegangen sei und der Prozess im Inland dem inländischen Geschädigten nütze, war nicht ausreichend. Als gewisse Ironie des Schicksals muss angesehen werden, dass ein zügig durchgeführtes Verfahren mit einer abschließenden E im belgischen Ausland dazu führt, dass der deutsche Geschädigte doch noch zu seinem inländischen Gerichtsstand gelangt. Bei Rechtsstreitigkeiten in Südeuropa dürfte diese „Gefahr“ bzw Chance nicht allzu hoch sein. Die Botschaft dieser E, bei einem Verkehrsunfall mit Auslandsbezug bei wechselseitigen Ansprüchen möglichst rasch den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer im Inland zu verklagen, ist nicht eben ein Anreiz zur außergerichtlichen Schadensregulierung.

Die 25. StVO-Novelle: ein Überblick



Die 25. StVO-Novelle brachte mit der Einführung der Begegnungszone, der Fahrradstraße und der nicht benutzungspflichtigen Radwege mehrere Neuerungen mit sich, die es in Zukunft ermöglichen, Straßen für alle Straßenbenutzer – vor allem aber für den Radverkehr – attraktiver und zugleich sicherer zu gestalten. Telefonieren ohne Freisprechanlage ist nun für Radfahrer verboten; der Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wurde reformiert.

Von Birgit Salamon

Inhaltsübersicht:

- A. Überblick
- B. Begegnungszone und Fahrradstraße: neue Gestaltungsmöglichkeiten im Straßenraum
 1. Die Begegnungszone
 2. Die Fahrradstraße
 3. Begegnungszone und Fahrradstraße im Vergleich zu Wohnstraße und Fußgängerzone
- C. Weitere Neuerungen für Radfahrer
 1. Ausnahmen von der Radwegbenutzungspflicht
 2. Handyverbot
- D. Parkausweis für Menschen mit Behinderungen
- E. Weitere Regelungen
- F. Zusammenfassung und Ausblick

Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen:

- Mit der **Begegnungszone** wird eine Fläche geschaffen, die von allen Straßenbenutzern gleichberechtigt benützt werden kann.
- Im Zentrum der weiteren Neuerungen stehen – wie bereits bei der 23. StVO-Novelle²⁾ 2011 – Förderung und Sicherheit des Radverkehrs. So wurde
 - die **Fahrradstraße** eingeführt,
 - die Möglichkeit für die Behörde geschaffen, Ausnahmen von der **Radwegbenutzungspflicht** festzulegen, und
 - das **Telefonieren** ohne Freisprechanlage für Radfahrer verboten.
- Der **Parkausweis für Behinderte** wurde reformiert. →

ZVR 2013/118

§§ 29 b, 67, 68,
76 c StVO

Begegnungszone;
Fahrradstraße;
Radwegbenutzungspflicht;
Handyverbot;
Parkausweis für Menschen mit Behinderungen

A. Überblick

Die 25. StVO-Novelle¹⁾ wurde im Februar 2013 kundgemacht und trat größtenteils am 31. 3. 2013 in Kraft.

1) BGBl I 2013/39.
2) BGBl I 2011/34.